

Stellungnahme

zur Konsultation der Parameter für den Effizienzvergleich der Verteilernetzbetreiber Gas für die 4. Regulierungsperiode

Berlin, 25. November 2020

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon +49 30 300 199-0
Telefax +49 30 300 199-3900
E-Mail info@bdew.de
www.bdew.de

**VKU Verband kommunaler Unternehmen
e. V.**

Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Telefon +49 30 58 580-0
Telefax +49 30 58 580-100
E-Mail info@vku.de
www.vku.de

GEODE

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Telefon +49 30 611 28 40 70
Telefax +49 30 611 28 40 99
E-Mail info@geode.de
www.geode.de

Inhaltsverzeichnis

HINTERGRUND	3
ZUSAMMENFASSUNG	4
1. ALLGEMEINE HINWEISE	5
1.1. ZEITRAUM DER DATENERHEBUNG	5
1.2. VERSCHOBENES GESCHÄFTSJAHR	5
1.3. NETZBETREIBER OHNE KONZESSIONSGEBIET.....	6
1.4. GEBIETSSTAND DES TABELLENBLATTES GMK UND AGS	6
1.5. GIS-LEITUNGSDATEN	6
1.6. PRÜFROUTINEN	6
1.7. HANDHABUNGEN	7
1.8. GESCHÄTZTE WERTE.....	7
1.9. ÄNDERUNGSMANAGEMENT	7
2. EINZELHEITEN ZU DEN PARAMETERN	7
2.1. MATERIALKLASSEN	7
2.2. MESSSTELLEN	8
2.3. VERGANGENHEITSWERTE DER JAHRESHÖCHSTLASTEN, JAHRESARBEIT UND GRADTAGSZAHLEN	8
2.4. MENGENGWICHTETER BRENNWERT, MENGENANTEILE DER GASQUALITÄTEN	9
2.5. ANZAHL NICHT STILLGELEGTER AUSSPEISEPUNKTE AN EIGENE NACHGELAGERTE NETZE UND ANLAGEN	9
2.6. DRUCKVERHÄLTNISSE BEI DEN AUSSPEISEPUNKTEN	9
2.7. MESSLOKATIONEN (NETZKOPPELPUNKTE)	9
2.8. NACHWEIS MELO-LISTE FÜR MESSLOKATIONEN.....	10
2.9. TABELLENBLÄTTER „EIN-/AUSSPEISELASTGANG“ – ERGÄNZUNG DES GASTAGES	10
3. ANMERKUNGEN ZU DEN DATENDEFINITIONEN	10
3.1. NENNDRUCK	10
3.2. ERMITTLUNGSMETHODE DER MAXIMAL ANSCHLIEßBAREN AUSSPEISEPUNKTE UND VERSORGUNGSOBJEKTE	10
3.3. VERFÜGBARKEIT DER DATEN DER STATISTISCHEN LANDESÄMTER.....	10
3.4. GDR- UND GDRM-ANLAGEN, GASMESSANLAGEN	10
3.5. WEITERE EINZELPARAMETER	11

Hintergrund

Die Beschlusskammer 9 (BK) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 28. Oktober 2020 ein Festlegungsverfahren hinsichtlich von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber i. S. d. § 3 Nr. 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die vierte Regulierungsperiode nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV eingeleitet.

Gemäß § 6 Abs. 1 ARegV muss die Regulierungsbehörde das Ausgangsniveau der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode (Gas: 2023 bis 2027) ermitteln. Zu den Vorgaben zu den Datenerhebungen zur Kostenprüfung wird ein gesondertes Festlegungsverfahren durch die Beschlusskammer ergehen. In Vorbereitung auf die Modellfindung für das Effizienzbenchmarking der 4. Regulierungsperiode werden der Beschlussentwurf, der Erhebungsbogen (EHB) sowie eine Liste mit Strukturdaten-Definitionen für Gasverteilernetzbetreiber konsultiert. Die Regulierungsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV zu einer entsprechenden Festlegung befugt.

Nach Festlegung der Datendefinitionen und des Erhebungsbogens durch die Regulierungsbehörde haben die Gasverteilernetzbetreiber ihre Strukturdaten gemäß dieser Liste bis zum 30. April 2021 einzureichen. In einem nächsten Schritt sollen diese Daten als Grundlage für eine Kostentreiberanalyse bzw. für das Benchmarking-Modell dienen.

Die Mitgliedsunternehmen der Verbände BDEW, VKU und GEODE sind von dem Beschlussentwurf der Bundesnetzagentur intensiv betroffen.

Den Vertretern der betroffenen Wirtschaftskreise wird von der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Beschlussentwurf mit Datenlisten und -definitionen bis zum 25. November 2020 Stellung zu nehmen.

Für diese Möglichkeit danken BDEW, VKU und GEODE und machen wie folgt davon Gebrauch.

Zusammenfassung

Strukturparameter sind Grundlage für die Findung eines Modells für den Effizienzvergleich, der von enormer wirtschaftlicher Bedeutung für alle Netzbetreiber ist: Für die Netzbetreiber im regulären Verfahren ist er Grundlage für die Ermittlung der Erlösobergrenze der folgenden Regulierungsperiode, für die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren fließt er in die Durchschnittsbildung des Effizienzwertes für die darauf folgende Regulierungsperiode ein.

Gegenüber der dritten Regulierungsperiode (3. RP) ist der Aufbau des konsultierten EHB an verschiedenen Stellen angepasst worden; ebenso gab es Veränderungen bei den Definitionen. Die Änderungen sind durchaus sachgerecht, allerdings in einigen Fällen nicht auf Anhieb erkennbar.

BDEW, VKU und GEODE sehen insbesondere bei folgenden Punkten Anpassungsbedarf:

- Die Datenabgabefrist sollte um einen Monat auf den 31. Mai 2021 verschoben werden.
- Bei einzelnen Parametern, insbesondere bei Druckabfragen, sind weiterhin Schärfungen der Definitionen notwendig.
- Mit Blick auf eine hohe Datenqualität wäre es für die Befüllung des EHB wichtig, die Änderungen gegenüber der 3. Regulierungsperiode für den EHB und die Definitionen sichtbar zu machen („Änderungsmanagement“). Dieses kann z. B. in Form eines Leitfadens außerhalb des Festlegungsverfahrens erfolgen. Dieser Leitfaden sollte aber zeitgleich mit der Festlegung veröffentlicht werden.
- Der Eintrag von geschätzten Daten sollte durch die Netzbetreiber markiert werden. Dieses wäre eine wichtige Information für den Fall, dass der Parameter im Rahmen des Effizienzbenchmarks Verwendung findet, da der Anteil der Schätzungen zu ermitteln wäre und somit eine Aussage zur Datenqualität gemacht werden kann.
- Einige Parameter sollten aus Sicht der Netzbetreiber weiterhin erhoben werden, z. B. Gradtagszahlen und Materialklassen.

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Zeitraum der Datenerhebung

Der aktuell konsultierte Beschlussentwurf zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode sieht eine Frist zur Datenübermittlung bis spätestens 30.04.2021 für die Netzbetreiber vor. In Anbetracht der zahlreichen regulatorischen Datenabfragen im ersten Halbjahr 2021 (z. B. Monitoring-Abfrage, Meldung der Versorgungsunterbrechungen zum 30.04., Datenerhebung zum Qualitätselement Strom zum 30.04. sowie nachfolgende Datenmeldungen zum Regulierungskonto und Kapitalkostenaufschlag zum 30.06.) wäre eine Verlagerung der Frist zur Datenmeldung im Rahmen des Effizienzvergleichsverfahrens Gas auf den 31.05.2021 aus Sicht der Branche zu begrüßen, da so zumindest eine gewisse Entzerrung der Fristen erfolgen würde.

Zudem ist in diesem Zusammenhang noch zu berücksichtigen, dass nicht alle Daten mit Stand 31.12.2020 Anfang des Jahres 2021 bei allen Netzbetreibern in der erforderlichen Detailtiefe der Datenabfrage zu den Strukturparametern vollumfänglich in den unterschiedlichen Systemen gepflegt bzw. implementiert sind, so dass eine initiale Erhebung der benötigten Strukturdaten erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Da diese im Nachgang für die Strukturdatenerhebung noch aufbereitet und validiert werden müssen, sollte auch diesem Grund die Datenabgabe zeitlich verlagert werden.

Vorschlag:

Verschiebung der Datenabgabefrist auf den 31. Mai 2021.

1.2. Verschobenes Geschäftsjahr

Manche Gasnetzbetreiber haben ein zum Kalenderjahr verschobenes Geschäftsjahr, z. B. vom 1.10. bis zum 30.9. eines Jahres. Dies kann entsprechend als „Bezugsjahr“ im Tabellenblatt „Unternehmensdaten“ hinterlegt werden. Es fällt jedoch auf, dass die Abfrage auf den Tabellenblättern „Einspeiselastgang“ und „Auspeiselastgang“ unabhängig von der Eingabe des Bezugsjahrs immer den Zeitraum 1.1.2020 bis 31.12.2020 abfragt. Darüber hinaus sollte im Definitionskatalog klar erkennbar sein, dass sich in diesen Fällen die abzufragenden Daten auf den letzten Tag des entsprechenden Bezugsjahres beziehen.

Vorschlag:

Um hier Missverständnisse zu vermeiden, sollte klar erkennbar sein, für welchen Zeitraum Unternehmen mit verschobenem Geschäftsjahr ihre Lastgangdaten hinterlegen sollen. Für den von uns angenommenen Fall, dass das Geschäftsjahr zu hinterlegen ist, sollte sich das jeweilige Datum bei den Lastgängen in Abhängigkeit der Eingabe des Bezugsjahrs entsprechend selbst im Erhebungsbogen einstellen und dann beispielsweise beim 01.10.2019 starten.

Zudem sollte bei den jeweiligen Definitionen beim zeitlichen Datenbezug „bzw. letzter Tag des Bezugsjahres“ ergänzt werden.

1.3. Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet

Entsprechend den Ausführungen im Konsultationstext behält es sich die BNetzA vor, im weiteren Prozessverlauf Parameter für Verteilnetzbetreiber ohne Konzessionsgebiet zu ermitteln. Dabei muss beachtet werden, dass im Wesentlichen bei Unternehmen, die neben einem Gas-Verteilnetz auch ein Transportnetz betreiben und über eine Konzessionsfläche verfügen, ebenfalls Assets vorhanden sein können, die sich außerhalb des eigenen Konzessionsgebiets befinden.

Vorschlag:

Soweit eine Ermittlung von Parametern für VNB ohne Konzessionsgebiet erfolgt, muss analog auch eine Ermittlung für den Transportanteil (ohne Konzessionsgebiet), aber auch für etwaige Versorgungsleitungen der Ortsverteilung außerhalb des eigenen Konzessionsgebiets erfolgen.

1.4. Gebietsstand des Tabellenblattes GMK und AGS

Auf dem Tabellenblatt „GMK und AGS“ ist eine bundesweite Gemarkungs- und Gemeindegemeinde-Liste vorgegeben. Auf Basis dieser Liste sind in den Spalten „Konzessionsgebiet“ und Spalte „Leitung vorhanden“ entsprechende Daten zu erfassen.

Auf Basis einer kursorischen Prüfung einzelner Bundesländer ist aufgefallen, dass der Tabelle vermutlich nicht der aktuelle Gemeindegebietsstand zu Grunde liegt. So konnten in einzelnen Bundesländern nach dem 01.07.2018 wirkende Eingemeindungen, Gemeinde-Neubildungen oder Namensänderung nicht im Tabellenblatt GMK und AGS wiedergefunden werden.

Vorschläge:

Eine Prüfung des aktuellen Gemeindegebietsstandes im Tabellenblatt GMK und AGS ist notwendig. Bezogen auf den spätesten Lieferzeitpunkt 15.10.2021 ist ferner die Vorgehensweise der BNetzA darzustellen, wenn die Daten von den statistischen Landesämtern nicht vorliegen (s. Kap. 3.3.).

1.5. GIS-Leitungsdaten

Im Hinblick auf die Abfrage der GIS-Leitungsdaten und in Anbetracht der Tatsache, dass es sich dabei um Informationen zu kritischen Netzinfrastrukturen handelt, sei aus Sicht der Branche auf das Thema der Datensicherheit hingewiesen.

Vorschlag:

Es ist sicherzustellen, dass diese kritischen Daten vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt werden.

1.6. Prüfroutinen

Es ist darauf zu achten, dass die im Bogen eingebauten Prüfroutinen nicht zu überbordendem Aufwand für die Netzbetreiber führen.

Vorschläge:

- die hinterlegte Regel (+/- 10 % zu den Altdaten) ist zu eng gefasst und wird bei kleinen Zahlen/Ausgangsgrößen regelmäßig unbegründet anschlagen (z. B. Zuwachs von 2 auf 3). Das

führt zu unnötigem Prüfaufwand. Zudem muss dann jeweils eine Erläuterung angegeben werden. Die Prüfroutine sollte auf +/- 15-20 % erweitert oder entsprechend der absolut abgefragten Zahl angepasst werden.

- Ein Altdatenvergleich auf Einzeldatenebene erzeugt hunderte Einzelprüfungen. Man könnte zum Teil auch auf aggregierter Ebene (z. B. Längen nach Druckbereichen 2015 und 2020) vergleichen
- Ein Altdatenvergleich sollte grundsätzlich entfallen, sobald sich Definitionen geändert haben.
- Um eine Kommentierung „ausgelöster“ Prüfroutinen für die vorgenannten Fälle (große prozentuale Abweichungen bei „kleinen“ Zahlenwerten und Veränderungen durch Netzabgaben oder -übernahmen) – wie beim Altdatenvergleich und bei der Vollständigkeitsprüfung – zu standardisieren und eine schnellere Bearbeitung zu ermöglichen, könnten im Erhebungsbogen Dropdown-Felder ergänzt werden, die eine entsprechende Ursachenauswahl (z. B. „Netzabgaben/-übernahme“, „geringer Zahlenwert“ etc.) vorgeben.

1.7. Handhabungen

Eine zusätzliche Version des Erhebungsbogens ohne Blattschutz zur internen Dokumentation/als Arbeitsvorlage in den Unternehmen wäre zum Zeitpunkt der Veröffentlichung/Festlegung zur Handhabung sehr wichtig.

1.8. Geschätzte Werte

Gemäß dem Festlegungsentwurf ist die Schätzung von Daten bei Nichtverfügbarkeit grundsätzlich vorgesehen und möglich.

Vorschlag:

Aus Transparenzgründen sollten die Datenfelder, die Schätzungen enthalten, gekennzeichnet werden. Dann besteht die Möglichkeit, z. B. im Rahmen der Vorbereitungen auf ein Effizienzbenchmarking Aussagen über die Güte der Datenangaben zu einem Parameter zu machen.

1.9. Änderungsmanagement

Mit Blick auf eine hohe Datenqualität wäre es für die Befüllung des EHB wichtig, die Änderungen gegenüber der 3. RP für den EHB und die Definitionen sichtbar zu machen („Änderungsmanagement“).

Vorschlag:

Dieses kann in Form eines Leitfadens außerhalb der Festlegung erfolgen. Dieser Leitfaden sollte zeitgleich mit der Festlegung veröffentlicht werden.

2. Einzelheiten zu den Parametern

2.1. Materialklassen

Es ist seitens der BNetzA vorgesehen, Materialklassen (Leitungslänge/Rohrvolumen) zukünftig nicht mehr zu erheben. Die Materialklassen sollten aber weiterhin als Strukturdaten erfasst werden, da nicht alle Netzbetreiber die Einschätzung der BNetzA, dass diese komplett endogen sind, teilen. Die

Materialklassen könnten daher in der späteren Kostentreiberanalyse (KTA) ggf. als relevante Parameter identifiziert werden, auch wenn dies in den zurückliegenden Effizienzvergleichen nicht der Fall gewesen ist.

Vorschlag:

Um dem Gedanken der Datensparsamkeit im Rahmen der aktuellen Datenabfrage nachzukommen und die Anzahl der abgefragten Parameter zu reduzieren, sollte die Abfrage der Materialklassen aber deutlich weniger komplex als in der Vergangenheit durchgeführt werden. Dies kann z. B. über eine Differenzierung nach entsprechenden Anteilen in Anlehnung an die Abfrage der Netzkomplexität aus der 3. Regulierungsperiode erfolgen. Auf diesem Weg kann die Anzahl der abgefragten Daten zu Materialklassen von vormals rd. 700 (3. RP) auf rd. 50 Daten (4. RP) erheblich reduziert werden.

Umsetzungsvorschlag zur Datenabfrage für die Materialklassen nach Rohrvolumen und Leitungslängen:

Materialklassen	HD 4 (> 70 bar)	HD 3 (> 16 bar und ≤ 70 bar)	HD 2 (> 5 bar und ≤ 16 bar)	HD 1 (> 1 bar und ≤ 5 bar)	MD (> 0,1 bar und ≤ 1 bar)	ND (≤ 0,1 bar)
Stahl						
Guss						
PE						
PVC						
Summe						

2.2. Messstellen

Die Definition der Messlokationen ist unklar. In der Festlegung wird unter dem Punkt c (1) für die Messstellen angegeben, dass für die „Einordnung nach Druckstufen die Verhältnisse nach einer etwaigen Druckreduzierung einschlägig“ sind. Hierbei ist unklar, ob der Zähler der Messeinrichtung maßgeblich ist oder aber ein häufig in Kundeneigentum befindliches Stück Rohr – dessen Nenndruck Netzbetreibern nicht zwingend bekannt ist – unmittelbar vor der Messeinrichtung. Wenn wie bei der letzten Abfrage zur 3. Regulierungsperiode auf den eingangsseitigen Nenndruckbereich der Messtelle abgestellt werden soll, müsste es konkretisiert werden.

Vorschlag:

Die Definition sollte in den drei konsultierten Dokumenten vereinheitlicht werden hinsichtlich der Stelle der Auslesung des Drucks.

2.3. Vergangenheitswerte der Jahreshöchstlasten, Jahresarbeit und Gradtagszahlen

Für die Identifizierung von Unterschieden bei den Netzbetreibern im Hinblick auf den Prozess- und Heizgaseinfluss und/oder Sondereffekte (z. B. Gaskraftwerke) sind die historischen Angaben der Jahreshöchstlasten, der Jahresarbeit und der Gradtagszahlen weiterhin erforderlich.

Vorschlag:

Eine Datenabfrage ist weiter sinnvoll.

2.4. Mengengewichteter Brennwert, Mengenanteile der Gasqualitäten

Zur Umrechnung und Plausibilisierung der Jahreshöchstlasten von Kilowattstunden auf Normkubikmeter sind sowohl der mengengewichtete Brennwert als auch die diesem zugrunde liegenden Mengenanteile nach Gasqualität (L-/H-Gas, sonstige Gase) für das Basisjahr notwendig und müssen weiterhin abgefragt werden.

Vorschlag:

Eine Datenabfrage ist weiter sinnvoll.

2.5. Anzahl nicht stillgelegter Ausspeisepunkte an eigene nachgelagerte Netze und Anlagen

Entsprechend den Ausführungen der BNetzA werden die nicht stillgelegten Ausspeisepunkte an nachgelagerte eigene Netze und Anlagen zum Zweck der Plausibilisierung der Ausspeisepunkte erhoben. Diese Erhebung ist in der dritten Regulierungsperiode mit der Begründung von vermeintlichen definitorischen Unschärfen nicht erfolgt.

Vorschlag:

Um gewährleisten zu können, dass die Ausspeisepunkte an eigene nachgelagerte Netze und Anlagen nicht nur für Plausibilisierungszwecke, sondern auch für die Abbildung der Versorgungsaufgabe von kombinierten Versorgern in der folgenden Kostentreiberanalyse einbezogen werden können, ist es notwendig, dass die Bundesnetzagentur eine hinreichend präzise Definition vorgibt bzw. sicherstellt.

2.6. Druckverhältnisse bei den Ausspeisepunkten

Die Angabe des durchschnittlichen Betriebsdrucks bei Ausspeisepunkten hat ggf. nur bei Ausspeisepunkten mit dynamischer Fahrweise Relevanz. Diese sind in Verteilnetzen jedoch nur in sehr geringer Anzahl (meistens nur Übernahmestationen) vorhanden.

Es ist davon auszugehen, dass die Netzbetreiber bei der Ermittlung des durchschnittlichen Betriebsdrucks wie in der Definition vorgesehen, i. d. R. auf geeignete Schätzwerte zurückgreifen müssen, da nur eine geringe Anzahl an Messwerten vorhanden ist. Dadurch ist eine Vergleichbarkeit der Daten der Netzbetreiber untereinander nur bedingt gegeben.

Vorschläge:

Auf die Abfrage „durchschnittlicher“ Betriebsdruck sollte verzichtet werden, denn sie stellt bei allen übrigen Ausspeisepunkten einen enormen Erfassungsaufwand dar.

Man sollte in der Erfassung statt auf den „durchschnittlichen Betriebsdruck“ auf den Betriebsdruck (DVGW G 491) abstellen und den Hinweis geben, dass bei vorhandenen dynamischen Ausspeisepunkten für diese der durchschnittliche Betriebsdruck anzugeben ist.

2.7. Messlokationen (Netzkoppelpunkte)

Bei der Umstellung der Zählpunkte auf die Messlokationen wurden den Netzkoppelpunkten keine Messlokationen zugewiesen, da nur Letztverbraucher von der Umstellung betroffen waren. Netzkoppelpunkte haben in den Systemen z. B. weiterhin eine Zählpunktbezeichnung. Die Definition sollte diesen Umstand berücksichtigen.

2.8. Nachweis MeLo-Liste für Messlokationen

Die Liste sollte auf die wesentlichen Angaben reduziert werden. Es sollten ausschließlich MeLo-Nummern, Gemeindegemeinde und die dazugehörigen Druckbereiche abgefragt werden.

2.9. Tabellenblätter „Ein-/Ausspeiselastrang“ – Ergänzung des Gastages

Auf den Tabellenblättern „Einspeiselastrang“ und „Ausspeiselastrang“ werden mit Bezug auf das Kalenderjahr jeweils die Summenlastgänge vom 01.01.2020 (Start 01:00 Uhr) bis zum 01.01.2021 (Ende 00:00 Uhr) abgefragt. In der gaswirtschaftlichen Praxis wird i. d. R. hingegen der „Gastag“ (Start 07:00 Uhr und Ende 06:00 Uhr) betrachtet und in den Systemen auch entsprechend abgebildet. Im Ergebnis sollte der Erhebungsbogen daher entsprechend angepasst werden und am 01.01.2020 mit 07:00 Uhr starten und am 01.01.2021 mit 06:00 Uhr abschließen.

3. Anmerkungen zu den Datendefinitionen

3.1. Nenndruck

Um Missverständnisse der ergänzenden Ausführungen (in den letzten beiden Sätzen) in der BNetzA-Definition zum Nenndruck (im Sinne von design pressure) zu vermeiden, sollte in der Definition (# 2) der Hinweis aus dem DVGW-Arbeitsblatt G 491, Ziffer 3.3.1 („Der Auslegungsdruck ist größer oder gleich dem MOP des entsprechenden Anlagenbereichs.“) zum besseren Verständnis ergänzt werden.

3.2. Ermittlungsmethode der maximal anschließbaren Ausspeisepunkte und Versorgungsobjekte

Aus ingenieurwissenschaftlicher Sicht ist eine Vergleichbarkeit der von den Netzbetreibern ermittelten Daten sicherzustellen. Bei der Ermittlung der maximal anschließbaren Ausspeisepunkte wird weiterhin von konkreten Vorgaben zur Ermittlungssystematik abgesehen. Die geforderte Angabe der jeweiligen Ermittlungsmethode kann zwar Differenzen im Nachgang der Datenerhebung aufzeigen, eine vergleichbare Ermittlung ist dadurch aber nicht sichergestellt.

3.3. Verfügbarkeit der Daten der statistischen Landesämter

Daten sollten erst nachgeliefert werden müssen, wenn für das Netzgebiet alle dafür relevanten statistischen Daten vorhanden sind, z. B. wenn sich das Netzgebiet über mehrere Bundesländer erstreckt. Bezogen auf den spätesten Lieferzeitpunkt 15.10.2021 ist ferner die Vorgehensweise der BNetzA darzustellen, wenn die Daten von den statistischen Landesämtern nicht vorliegen.

3.4. GDR- und GDRM-Anlagen, Gasmessanlagen

- Es ist eine Klarstellung notwendig, dass bei Anlagen (Stationen), in denen mehrere Regelanlagen gemäß Arbeitsblatt DVGW G 491 (A) verbaut sind, jede Regelanlage im Rahmen der Datenerhebung separat zu erfassen bzw. zu berücksichtigen ist.
- Wie ist mit reinen Gasmessanlagen (ohne Druckregelung) umzugehen? Sollten auch diese abgefragt werden, so ist aus Branchensicht eine eigene Kategorie vorzusehen.

3.5. Weitere Einzelparameter

- Die Abfrage „Summe der maximalen Stundenleistung der Regler“ ist für den Effizienzvergleich nicht relevant und sollte entfallen.
- Es sollte in der Definition #15 „Auspeisepunkte“ klargestellt werden, dass inaktive Auspeisepunkte an Letztverbraucher mitgezählt werden.

Ansprechpartner:

BDEW e. V.
Katja Hintz
Telefon: +49 30 300199-1663
katja.hintz@bdew.de

VKU e. V.
Rainer Stock
Telefon: +49 30 585 80-1905
stock@vku.de

GEODE
Petra Walter
Telefon: +49 30 6112840-70
info@geode.de